



Bereich: Hauptverwaltung
Az:
Datum: 12.06.2019

2019/140
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	04.07.2019	
Rat der Stadt	04.07.2019	

Betreff

Wahl eines / einer technischen Beigeordneten

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt wählt Frau / Herrn ... zum nächstmöglichen Zeitpunkt in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren unter Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 2 Landesbesoldungsgesetz NRW zur/zum technischen Beigeordneten.

K r a v a n j a

Bürgermeister

E c k h a r d t

1. Beigeordneter

Sachverhalt

Der Technische Beigeordnete Heiko Dobrindt erreicht mit Ablauf des 31.07.2019 die Regelaltersgrenze von 65 Jahren und 7 Monaten. Herr Dobrindt scheidet auf Antrag mit Ablauf des 31.07.2019 aus dem aktiven Dienst aus.

Die Beigeordneten sind kommunale Wahlbeamte. Sie werden vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt.

Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Die Stellen der Beigeordneten sind auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden. Nach §71 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW müssen die Beigeordneten die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 dem Entwurf der Stellenausschreibung zugestimmt. Um den Bewerberkreis zu erweitern, wurde die Ausschreibungsfrist über den 29.03.2019 hinaus bis zum 14.04.2019 verlängert.

Auf die öffentliche Ausschreibung, die nach § 71 Abs. 2 GO NRW zwingend erforderlich ist, sind 9 Bewerbungen eingegangen, ein Bewerber hat seine Bewerbung zurückgezogen

Eine Aufstellung der persönlichen Daten der Bewerber/innen mit Qualifikationen und den beruflichen Werdegängen wurde den Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Den Fraktionen wurde die Möglichkeit gegeben, mit drei Bewerbern/innen, die die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen können, Vorstellungsgespräche zu führen.

Die Wahl der/des Beigeordneten erfolgt öffentlich nach § 41 Abs.1 c GO NW i.V.m. § 50 GO NW i.V.m. § 71 Abs. 1 S.3 GO NW. Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Die Wahl der/des technischen Beigeordneten wird gemäß § 50 Abs.2 GO NW, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn nicht ein Einzelner oder mehrere Ratsmitglieder widersprechen, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

Gemäß § 16 Abs.2 S.2 LBG NW darf die Ernennungsurkunde eines kommunalen Wahlbeamten erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung nach den dafür geltenden Vorschriften beanstandet worden ist oder wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Bestätigung der Wahl vorliegt.

Die Besoldung erfolgt gemäß § 2 Abs.2 Eingruppierungsverordnung nach der Besoldungsgruppe B 2 Landesbesoldungsgesetz NRW. Die monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung richtet sich nach den jeweils zulässigen Höchstbeträgen der Eingruppierungsverordnung

Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Personalbudget bereit gestellt.

